

| | | |
|--|---------------------|--|
| | Anfragen-Nr. | |
| | AF-0385/2018 | |

Anfrage

Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

| |
|---|
| Betreff |
| Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Besteuerung sogenannter „gefährlicher Hunde“ in Eisenach |

I. Sachverhalt

Die sogenannte Rasseliste für Hunde wurde auf Landesebene abgeschafft. In der Eisenacher Hundesteuersatzung ist eine solche jedoch noch verankert. Bestimmte Rassen werden deutlich höher besteuert. Laut 1007-BR/2018 waren zum 31.12.2017 sieben „gefährliche Hunde“ in Eisenach registriert.

II. Fragestellung

1. Wie bewertet die Oberbürgermeisterin die Gründe, welche auf Landesebene und in der eigenen Partei, zur Abschaffung der Rasseliste führten und teilt Sie diese Auffassungen?
2. Aus welchen Gründen lehnt die Oberbürgermeisterin bislang eine Abschaffung einer Einstufung in gefährlich und ungefährlich ab? Gibt es für diese Haltung auch zugrundeliegende Fakten, etwa Studien und Statistiken? Wenn Ja, welche?
3. Hätten nach Abschaffung der Rasseliste auf Landesebene etwaige Klagen gegen die Eisenacher Hundesteuersatzung Aussicht auf Erfolg? Wenn Nein, warum nicht?
4. Aus welchen Gründen handelt es sich bei dieser Besteuerung noch um eine Steuergerechtigkeit im Sinne der Argumentation, mit welcher die Oberbürgermeisterin die Hundebestandsaufnahme begründete?

Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach

Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
23.05.2018

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Besteuerung sogenannter „gefährlicher Hunde“ in Eisenach (AF-0385/2018)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.

Beim Vollzug des Thüringer Tiergefangengesetzes handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Insoweit wird hier keine Bewertung durch die Oberbürgermeisterin abgegeben. Grundsätzlich sind Thüringer Tiergefangengesetz und die Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach rechtlich strikt zu trennen.

Mit der Hundesteuer dürfen Gemeinden u. a. auch das Ziel verfolgen, in ihrem Gebiet generell und langfristig das Halten solcher Hunde zurückzudrängen, die auf Grund ihrer durch Züchtung geschaffenen typischen Eigenschaften in besonderer Weise die Eignung aufwiesen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, sei es auch erst nach Hinzutreten anderer Faktoren. Diesem, mit der Hundesteuer verfolgten Lenkungszweck unabhängig von der Abschaffung der Rasseliste des TierGefG, entspricht die Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach.

Zu 3.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von der Stadt Eisenach im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts erhoben wird. Hinsichtlich der Höhe der Steuer steht dem Satzungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz, der Bestimmtheitsgrundsatz sowie das Übermaßverbot verletzt werden.

Die Hundesteuer wird in Eisenach auf der Basis einer rechtsgültigen Satzung, die vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde, erhoben. Es ist seit jeher anerkannt, dass die Gemeinde mit der Hundesteuer auch außerfiskalische Zwecke verfolgen darf.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Der mit der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde verfolgte Lenkungszweck ist von der Steuerkompetenz der Gemeinde gedeckt. Dies bestätigt eine Vielzahl von Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 19.01.2000 – 11 C 8.99).

Die Oberbürgermeisterin geht davon aus, dass die der Besteuerung zugrunde liegende Satzung rechtmäßig ist.

Zu 4.

Das Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung wird aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3) abgeleitet. Er bedeutet, dass die Steuergesetze auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig anzuwenden sind, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abs. I Abgabenordnung).

Ziel der Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet von Eisenach war die vollständige und differenzierte Erfassung des Hundebestandes, die Veranlagung steuerlich bisher noch nicht gemeldeter Hunde nach den Vorschriften der Hundesteuersatzung und daraus resultierend eine größere Steuergerechtigkeit sowie eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmen aus der Hundesteuer ohne Erhöhung des Hundesteuersatzes. Diese Ziele wurden – wie dem Stadtrat der Stadt Eisenach am 31.01.2018 (1007-BR/2018)- berichtet, erfüllt.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin